

# RS OGH 1985/10/29 4Ob372/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1985

## Norm

UWG §9 C1

## Rechtssatz

Der Buchstabengruppe "Gfg" fehlt für sich allein ohne Verkehrsgeltung jede Namensfunktion. Ebenso ist die Gattungsbezeichnung "Betriebsberatung" nicht schutzfähig und darf schon wegen der Notwendigkeit, daß gleichartige Unternehmen auf diesen Unternehmensgegenstand hinweisen, nicht dem Verkehr entzogen werden. Die Kombination der beiden Bestandteile zu "GfG" - BETRIEBSBERATUNG" ist aber eine individuelle sprachliche Neubildung. Werden diese beiden Firmenbestandteile gemeinsam betrachtet, - wie sie ja auch tatsächlich im Verkehr verwendet werden - so kann ihnen eine Namensfunktion nicht abgesprochen werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 372/85  
Entscheidungstext OGH 29.10.1985 4 Ob 372/85  
Veröff: ÖBl 1987,127

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0079115

## Dokumentnummer

JJR\_19851029\_OGH0002\_0040OB00372\_8500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)